



BAD SCHWALBACH

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Verordnung vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190) in Verbindung mit § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I, S. 1308), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Schwalbach

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e.V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. („Findefix“) eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Dem Ordnungsamt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Ordnungsamt Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet von Bad Schwalbach angetroffen, kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schwalbach, den 16.01.2025

Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach

gez. Markus Oberndörfer
Bürgermeister
Kurdirektor

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier am 21.01.2025